

8. 1. Sind die von einer Aktiengesellschaft ausgegebenen sog. Gewinnanteilscheine, in denen dem Gläubiger ein jährlicher Höchstbetrag und ferner zur Tilgung der Rechte aus dem Schein nach Maßgabe einer Verlosung ein bestimmter Betrag aus dem Reingewinn versprochen wird, nur als Schuldschreibungen oder außerdem noch als Rentenverreibungen zu verstemeln?

2. Von wann ab hat der Fiskus zurückzahlende Stempelbeträge zu verzinsen?

Tarifnummer 2a zum Reichsstempelgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1900.

R.G.B. §§ 818, 819, 291.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 17. Februar 1903 i. S. preuß. Steuerfiskus (Bekl.) w. Straßenbahn G. (Kl.). Rep. VII. 429/02.

I. Landgericht Hannover.

II. Oberlandesgericht Celle.

Die Klägerin hatte auf Grund des Beschlusses der Generalversammlung vom 14. November 1901 gegen Zahlung von 250 *M* auf jede Aktie sog. Gewinnanteilscheine ausgegeben, die auf Namen lauteten und durch Indossament übertragbar waren, aber kein Aktienrecht gewährten. Die Scheine hatten folgende Fassung:

„Herr . . . oder Order erhält aus dem Reingewinn unserer Gesellschaft:

1. vom 1. Januar 1902 ab jährlich bis 12 *M* 50 *Pf*;
2. aus dem Reingewinn . . . zur Tilgung der Rechte aus diesem Gewinnanteilschein 250 *M*. Der Inhalt des Beschlusses (vom 14. November 1901) ist nachfolgend abgedruckt. Die Forderung aus diesem Gewinnanteilschein ist durch Indossament begebbar.“

Ein Teil des Reingewinns sollte zur Tilgung von Anteilscheinen nach Maßgabe einer Verlosung verwendet werden. Den Gewinnanteilscheinen waren Dividendenscheine zur Erhebung des Jahresbetrages bis zu 12,50 *M* beigelegt. Die Steuerbehörde erblickte in den Scheinen sowohl Rentenverschreibungen wie Schuldverschreibungen im Sinne des Tarifs Nr. 2a zum Reichsstempelgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1900 (R.G.B. S. 275) und erforderte deshalb von der Klägerin einen Stempel von a. 6 v. L. von 312,50 *M* (dem 25fachen Betrage von 12,50 *M*), b. 6 v. L. von 250 *M* in den vorgeschriebenen Abrundungen mit 2,40 bzw. 1,80 *M* für jeden Schein, insgesamt für 22 569 Scheine 94 789,30 *M*. Der Betrag wurde am 14. Januar 1902 bezahlt. Die Klägerin hielt sich nur für verpflichtet, die Gewinnanteilscheine als Schuldverschreibungen mit je 1,80 *M* zu verstemeln, und forderte den nach

ihrer Ansicht zuviel erhobenen Betrag mit 54165,60 *M* nebst 4 v. H. Zinsen seit dem 14. Januar 1902 im Rechtswege zurück. Der Beklagte widersprach dem Verlangen der Klägerin, wurde jedoch von den Vorinstanzen klagegemäß verurteilt. Auch die Revision ist in der Hauptsache zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Das Berufungsgericht kennzeichnet die von der Klägerin ausgegebenen Gewinnanteilscheine als Schuldverschreibungen über verzinsliche Darlehne. Diese Annahme beruht auf einer Auslegung der Urkunden, die zu rechtlichen Bedenken keinen Anlaß gibt. Aus ihrem Wortlaut entnimmt der Berufungsrichter, daß in ihnen die Forderung auf Rückzahlung eines Betrages von 250 *M* verbrieft sei, und aus dem im Texte der Urkunden erwähnten Beschlusse der Generalversammlung, daß es sich um Darlehne handelt, um Summen, die der Klägerin mit der Verpflichtung zur Rückgabe überlassen sind. Aktien stehen, wie der Beklagte selbst nicht in Zweifel zieht, nicht in Frage; den Inhabern der Anteilscheine gebührt keinerlei Einfluß auf die Leitung der Aktiengesellschaft, sie sind als solche nicht in der Generalversammlung stimmberechtigt. Daß die Haftung auf den Reingewinn der Gesellschaft, also sachlich, beschränkt ist, und daß das Kündigungsrecht der Gläubiger insofern ausgeschlossen wird, als über die Rückzahlung aus dem Reingewinn, als dem Gegenstande der Haftung, eine Verlosung entscheidet, ist rechtlich nicht von Bedeutung und steht dem Begriffe des Darlehns nicht entgegen. Der Berufungsrichter führt weiter aus, daß der ferner verbrieft Betrag von 12,50 *M* den von dem Darlehn von 250 *M* geschuldeten Zins darstelle. Auch dies ist nicht zu beanstanden. Wenn es in dem auf den Urkunden abgedruckten Beschlusse der Generalversammlung heißt, daß auf jeden Gewinnanteilschein aus dem Reingewinn vom 1. Januar 1902 ab vorweg ohne Verpflichtung zur Nachzahlung jährlich bis 12,50 *M* vergütet werden, so erscheint die Annahme gerechtfertigt, daß diese Vergütung das Entgelt für die Kreditgewährung, wie sie in den auf 250 *M* lautenden Anteilscheinen beurkundet ist, bildet, mithin den Zins für das gegebene Darlehn. Daß der Zins nicht in einer unabänderlichen Quote des Kapitals, sondern nur zu einem Höchstsatze, der nicht überschritten werden darf, und der sich auf 5 v. H. beläuft, versprochen ist, ändert nichts an seiner Natur als einer von der

Hauptschuld abhängigen Nebenleistung. Ebensovienig fällt ins Gewicht, daß er, weil er vom Reingewinn und nach dessen jeweiliger Höhe gewährt wird, als Dividende bezeichnet ist. Das wesentliche ist, daß aus den Urkunden nicht zwei selbständige Forderungen erwachsen, die eine auf eine jährliche Höchstleistung von 12,50 *M.*, die andere auf eine einmalige Leistung von 250 *M.* (beide beschränkt und bedingt durch das Vorhandensein eines Reingewinns), sondern daß aus ihnen ein Betrag von 250 *M.* geschuldet wird, bis zu dessen Tilgung jährlich höchstens 5 v. H. zu entrichten sind. Bei dieser Auslegung der Urkunden erweist sich die Aufstellung des Beklagten, daß die Gewinnanteilscheine zwei selbständige Geschäfte, eine Rentenverschreibung und eine Schuldverschreibung, beurkunden sollen, als rechtlich unmöglich. Im Begriffe der Rente liegt es, daß sie ohne das Kapital geschuldet wird, wennschon vielleicht unter gewissen Umständen der Gläubiger statt der Rente deren Kapitalwert, die Ablösungssumme fordern kann. Hier wird eine Summe neben einem Kapital und als Entgelt für dessen Hingabe geschuldet. Danach steht lediglich eine verzinsliche Schuldverschreibung in Frage, die nach Maßgabe der Tarifnummer 2a zum Reichsstempelgesetz mit 6 v. T. des Nennwerts, d. i. mit 1,80 *M.*, zu verstemeln ist. Die Anwendung der Anmerkung zu Tarifnummer 2 (Abs. 2) ist hiernach ausgeschlossen, da eben der Gewinnanteilschein sich als Schuldverschreibung darstellt.

Vgl. das einen ähnlichen Fall betreffende Urteil des VI. Civilsenats vom 27. Oktober 1892 in den Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 30 S. 16 flg.

Ist demgemäß die Revision in der Hauptsache unbegründet, so erscheint sie doch im Zinspunkte teilweise gerechtfertigt. Der Klägerin sind Zinsen vom Tage der Zahlung zugesprochen. Es erhellt jedoch nicht, daß der Beklagte bei Empfang des Geldes den Mangel des rechtlichen Grundes gekannt oder daß er ihn später erfahren habe. Zinsen können daher nach dem maßgebenden neuen Rechte nur seit der Klageaufstellung gefordert werden (§§ 818. 819. 291 B.G.B.; Heinig, Kommentar zum Stempelgesetz 2. Aufl. S. 204).“ . . .